

ROXHEIM

ÄNDERUNGSPLAN VII ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN

"I-SÜDLICH INDUSTRIESTRASSE"

MASSTAB 1:1000



- A ZEICHENERKLÄRUNG:**
- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
 - BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
 - GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
 - GEMARKUNGSGRENZE
 - ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSE
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - SPIELPLATZ
 - A ZWEIFESCHOSSIG (HÖCHSTGRENZE)

- B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**
- 1.) Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet -WA- im Sinne des § 4 BauNVO in offener Bauweise.
 - 2.) Grundstücksgrößen: Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 500 qm vorgeschrieben.

- C BEGRÜNDUNG:**
- 1.) Mit dem Änderungsplan III zum Teilbebauungsplan "I - Südlich Industriestraße" der Gemeinde Roxheim vom 20.10.1966, genehmigt mit RE vom 9.5.1967 Az.: 421-521- F 36/5c, wurde u.a. die Bebauung der von dem vorliegenden Änderungsplan erfaßten Grundstücke festgelegt. Dieser Plan sah die Errichtung eines Kindergartens durch die prot. Kirchengemeinde vor, die jedoch inzwischen ein Grundstück in Bereich der Uhlandstraße-Berlinerstraße zur Durchführung ihrer Baumaßnahme erworben hat. Auf dem hierdurch freigewordenen Gelände ist nunmehr die Errichtung von 2 Wohngebäuden sowie die Erstellung eines Kinderspielfeldes geplant.
Die vorgesehenen Änderungen lassen sich architektonisch in den Bebauungsplan eingliedern, desgleichen werden öffentliche Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes war daher gerechtfertigt.
Das Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von 0,1840 ha.
 - 2.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen wie Gas, Wasser und Strom sind vorhanden. Die Kanalisation an die bereits verlegte Kanalisation ist ohne weiteres anzuschließen.

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 GemO-DVO ausgefertigt.

Gemeinde Bobenheim-Roxheim, den 10.06.1998
Gemeindeverwaltung
(Gräf)
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 19.06.1998 in ortsüblicher Weise -im Amtsblatt- öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 03.07.1969 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Gemeinde Bobenheim-Roxheim, den 19.06.1998
Gemeindeverwaltung
(Gräf)
Bürgermeister

I. Fertigung Genehmigt

mit RE. vom 9. Juni 1969
Az. 421-521- F 36/5g
Neustadt an der Weinstraße,
den 9. Juni 1969
Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
im Auftrag

(Wirth)
Baudirektor

Der Bebauungsplan hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 24.2.1969 in der Zeit vom 10.3.1969 bis 14.4.1969 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflage wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.
Roxheim/Pfalz, den 30.4.1969

Der Bürgermeister

LANDRATSAMT FRANKENTHAL -PLANUNGSABTEILUNG-		
	Datum	Name
Bearbeitet		
Gezeichnet	<u>20.1.69</u>	
Geprüft	<u>20.1.69</u>	
Frankenthal, im <u>JANUAR</u> 1969		
BAURAT		